

*Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden
weiterbildenden Masterstudiengang
Systems Engineering*

*der Universität der Bundeswehr München
(POSYE/Ma)*

- mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) -

April 2020

Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden
weiterbildenden Masterstudiengang

Systems Engineering

mit dem Abschluss
Master of Science (M.Sc.)

der Universität der Bundeswehr München
(POSYE/Ma)

vom 28. September 2020

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering der Universität der Bundeswehr München (POSYE/Ma) vom 20. März 2014 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2014, S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Systems Engineering der Universität der Bundeswehr München (POSYE/Ma) vom 16. Mai 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2017, S. 3, Nr. 1, Anl. 1):

§ 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das zu erwerbende Kompetenzprofil befähigt für die Entwicklung und das Management von komplexen Systemen und Projekten im Öffentlichen Dienst, in Forschung, Organisationen, in der Wirtschaft sowie in den verschiedensten Industriezweigen und fördert die Möglichkeit einer internationalen Karriere in diesem Zukunftsfeld.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang ist in erster Linie auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von ingenieurwissenschaftlich fundierten, praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen im Systems Engineering ausgerichtet.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er ist aber auch offen für Quereinsteiger aus anderen Fächern bzw. Disziplinen mit einem technischen Verständnis.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „übergreifende ingenieurwissenschaftliche“ werden gestrichen und durch die Worte „interdisziplinäre, systemische“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Zugang für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang setzt voraus:

1. Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, das Kompetenzen in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten entspricht (Diplom-/Master- oder Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss); bei einem Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, erfolgt eine Zulassung unter der Auflage, zusätzliche Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, wenn die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Die nachzuweisenden Kompetenzen müssen zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte ergeben. ³Der Nachweis erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs oder durch eine mindestens sechsmonatige, spezifische Aufgabengebiete umfassende berufspraktische Tätigkeit, die inhaltliche Bezüge zu Fachgebieten des weiterbildenden Masterstudiengangs aufweisen muss, wie z. B. zum technischen Entwicklungsmanagement im betrieblichen und industriellen Kontext, zum ganzheitlichen Management von komplexen Systemen über den ganzen Systemlebenszyklus hinweg unter Verwendung von Methoden und Prozessen des Systems Engineering, zu assoziierten Prozessen wie Anforderungs-, Risiko- und Konfigurationsmanagement sowie zum Kognitiven Systems Engineering. ⁴Über die spezifischen Aufgabengebiete in der berufspraktischen Tätigkeit verfasst die Bewerberin bzw. der Bewerber einen nach wissenschaftlichen Kriterien und im Umfang mit einer studentischen Abschlussarbeit vergleichbar zu erstellenden Bericht, der die Bezüge zu den Studieninhalten nachweist. ⁵In Zweifelsfällen über die Authentizität des Berichts wird ein mündliches Gespräch zur Verifizierung durchgeführt. ⁶Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt spätestens zu Beginn des Studiums einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, in dem sie bzw. er angibt, welche Art des Kompetenznachweises sie bzw. er wählt. ⁷Bei erfolgreichem Kompetenznachweis stellt der Prüfungsausschuss die Auflagenerfüllung fest. ⁸Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht, erlischt die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang und die Bewerberin bzw. der Bewerber wird mit dem Datum des Tages, an dem die Zulassung erlischt, exmatrikuliert.

2. Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit mindestens der Note 3,0 oder besser,

3. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung, von der mindestens ein Jahr im technischen und systemischen Projektmanagement erlangt worden sein muss; sollte dieser fachliche Bezug der berufspraktischen Erfahrung nicht vorliegen, so ist der Abschluss gemäß Nr. 1 in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach erforderlich.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung an einer Universität oder Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und in dem Thema der mündlichen Prüfung sachkundig ist.“

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen und durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Spätestens sechs Monate nach Absolvierung der letzten Modulprüfung des Master-Studiengangs muss die bzw. der Studierende erstmalig ein Thema für die Master-Arbeit annehmen.“

§ 2 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. April 2020 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 18. Dezember 2019 und vom 11. September 2020, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-5e65(BW)-10b/45858 vom 13. Juli 2020 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 17. Juli 2020.

Neubiberg, den 28. September 2020

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 28. September 2020 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2020 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2020.